

Begründung
zum Fünften Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 27. Februar bis 7. März 2024 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17), im Folgenden „Digital Services Act“ und an das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes vorgenommen. Die Landesmedienanstalten werden als „zuständige Behörde“ im Sinne des Digital Services Acts benannt. Weiterhin erfolgen Klarstellungen zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der seiner Definition nach eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist, der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medienspezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Mit dem Staatsvertrag erfolgen zudem Klarstellungen bei der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfensterprogrammen und bezüglich möglicher Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Dritten bei Rechtsverstößen.

Im Weiteren werden die bisherigen Verweise auf das – mit dem Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes außer Kraft tretende – Telemediengesetz angepasst.

Durch Artikel 2 werden im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) ebenfalls die notwendigen Anpassungen an den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz vorgenommen. So werden einzelne Normen des Telemediengesetzes als Folge dessen Wegfalls in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt, um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), sog. AVMD-Richtlinie zu gewährleisten.

Zudem erfolgen auch hier redaktionelle Korrekturen der bisherigen Verweise auf das Telemediengesetz.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages klargestellt.

In Absatz 7 wird durch die Neufassung sichergestellt, dass für alle Telemedien, gleich, ob sie auch „digitale Dienste“ im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetz sind oder nicht, dieselben Regelungen über das sog. Sitzland und das Herkunftslandprinzip gelten. Schon bisher bestimmte das Bundesrecht nach §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes im Grundsatz die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bzw. das Sitzland für Anbieter von Telemedien. Durch die Neufassung wird dieser Grundsatz beibehalten und weiterhin eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 8 wird der Verweis auf die Vorschriften des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des dieses ersetzenden Digitale-Dienste-Gesetzes ersetzt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst und mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und den Regelungen des Digital Services Acts adressiert. Der Digital Services Act findet Anwendung, soweit seine konkreten materiellen Regelungen reichen. Artikel 2 Abs. 2 bis 4 des Digital Services Acts stellen darüber hinaus klar, dass der Digital Services Act nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) hat und dass die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) unberührt bleiben. Durch den neu eingefügten Absatz 9 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des Medienstaatsvertrages sichergestellt.

Zu Nummer 3

In § 18 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 4

§ 24 regelt die Geltung der Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes für Telemedien und die Aufsicht über deren Einhaltung.

In der Überschrift wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Durch die Anpassung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass für alle Telemedien, unabhängig davon, ob sie „digitale Dienste“ sind, diejenigen Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten, welche aus dem bisherigen Telemediengesetz dorthin überführt werden. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt. Zudem wird eine Kollisionsnorm eingefügt, da – anders als bisher im Telemediengesetz – im Digitale-Dienste-Gesetz bundesrechtliche Regelungen zur Aufsicht getroffen werden, die zudem in § 111 eine staatsvertragliche Entsprechung erhalten.

Zu Nummer 5

Nach § 59 Abs. 4 sind die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme in bestimmtem Umfang zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen verpflichtet.

In Satz 1 wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der neue Satz 8 stellt den Konnex zwischen staatsvertraglicher Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters und landesrechtlicher Zulassung des Regionalfensterveranstalters staatsvertraglich klar. Damit ist die Mindestdauer der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfenstern an die Dauer der erteilten Zulassung des jeweiligen Regionalfensterprogramms gekoppelt. Die Maßgaben der Zulassung für das jeweilige Regionalfensterprogramm, damit auch die Festlegung der Zulassungsdauer, obliegen wie bisher dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Dieser hat die verfassungsrechtlich geschützten Interessen des verpflichteten Fernsehvollprogrammveranstalters sowie des Regionalfensterveranstalters in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Zu Nummer 6

In § 98 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 7

In § 99 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf § 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ersetzt. Das bislang im Telemediengesetz geregelte Melde- und Abhilfeverfahren wird nicht in das Digitale-

Dienste-Gesetz überführt. Um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) zu gewährleisten, erfolgt nunmehr eine Regelung dieser Verfahren im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu Nummer 8

§ 109 Abs. 3 regelt die Anforderungen an Maßnahmen der Landesmedienanstalten, um im Falle von Verstößen gegen die in § 109 Abs. 1 genannten Bestimmungen auch gegenüber Dritten vorgehen zu können.

In Satz 1 wird klargestellt, dass unter den genannten Voraussetzungen gegen Dritte neben der Sperrung auch eine Entfernung von Angeboten angeordnet werden kann. Dies stärkt die Landesmedienanstalten bei der nationalen wie internationalen Rechtsdurchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Acts. Weiterhin wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz und den Digital Services Act ersetzt.

In Satz 2 wird der Verweis auf § 7 Abs. 2 des mit dem Digitale-Dienste-Gesetz wegfallenden Telemediengesetzes durch einen Verweis auf den inhaltsgleichen Artikel 8 des Digital Services Acts ersetzt.

Zu Nummer 9

§ 111 trifft Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Bundes- und Länderbehörden.

In Absatz 3 wird die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes benannt. Die Landesmedienanstalten sind damit zuständig für die Durchsetzung von Maßnahmen nach Artikel 28 Abs. 1 des Digital Services Acts, soweit diese Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen. Weiterhin werden die Landesmedienanstalten verpflichtet, einen gemeinsamen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen und Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Digital Services Act zu benennen. Hierdurch wird eine einheitliche Kommunikation und Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk von solchen Maßnahmen betroffen sein sollte, wird eine Verpflichtung der Landesmedienanstalten aufgenommen, die betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren einzubeziehen. Hierdurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Vorgänge, die die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen, zur Bearbeitung auch an den zuständigen Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkrat weitergeleitet werden.

Zu Nummer 10

In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Zu Nummer 1

In § 2 wird der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgelegt.

In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Mit Absatz 2 wird entsprechend dem neu eingefügten § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten § 5b werden die bislang in den §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes enthaltenen Vorgaben für das Melde- und Abhilfeverfahren bei Video-Sharing-Diensten in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt. Hierdurch wird eine fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) gewährleistet. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Melde- und Abhilfeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des Digital Services Acts und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) genügt, wurde § 5b gegenüber den bisherigen §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes abstrakter gefasst.

Zu Nummer 3

In § 14 Abs. 1 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes gestrichen, da diese Normen ersatzlos wegfallen bzw. in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt werden.

Zu Nummer 4

In § 21 Abs. 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

III.

Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbstständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Oktober 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.